



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

# **Disziplinarstatistik für das Jahr 2018**

## 1. Allgemeine Entwicklung

Die Disziplinarstatistik 2018 erfasst die behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren, die im Jahr 2018 aufgrund einer Dienstpflichtverletzung abgeschlossen wurden. Sie wurde auf Grundlage der übermittelten Daten der obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereiche erstellt, deren Personalkörper ca. **284.800**<sup>1</sup> aktive Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Ruhestandsbeamte umfasst.

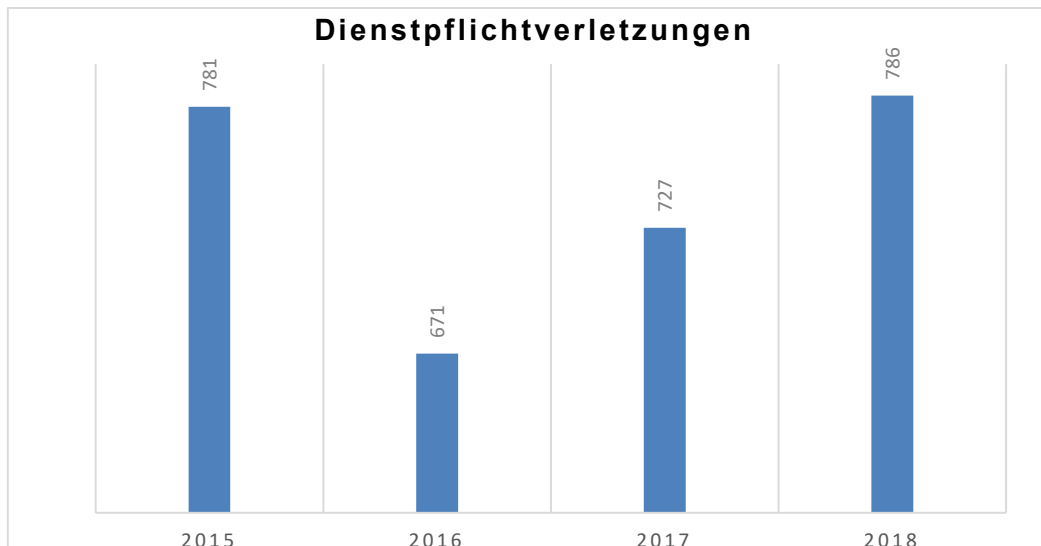
Beamtinnen und Beamte begehen nach § 77 Bundesbeamtengesetz (BBG) ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand gelten nur bestimmte Pflichtverletzungen als Dienstvergehen. Darunter fällt insbesondere die Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Das behördliche Disziplinarverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten eingeleitet. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte nach § 17 Bundesdisziplinargesetz (BDG) die Pflicht, ein solches Disziplinarverfahren einzuleiten. Das behördliche Verfahren kann durch Einstellungsverfügung, Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinarklage abgeschlossen werden. Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts. Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinarklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen die Abschlussentscheidung der Behörde, insbesondere gegen die Verfügung einer Disziplinarmaßnahme, kann die Beamtin oder der Beamte wiederum Widerspruch erheben und anschließend auch vor dem Verwaltungsgericht klagen.

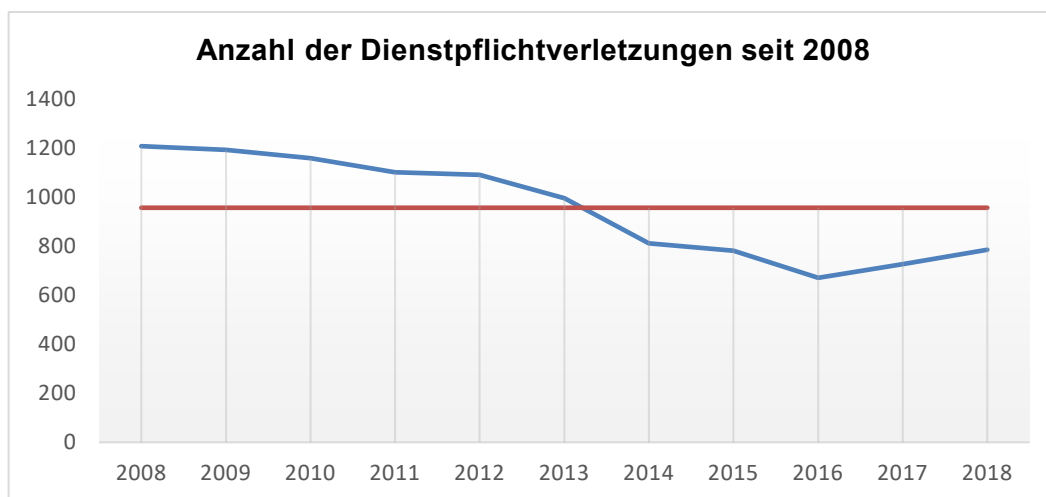
Im Jahr 2018 wurden **608** Disziplinarverfahren abgeschlossen. In diesen Verfahren wurden **786** mutmaßliche Dienstpflichtverletzungen geprüft. Teilweise sind mehrere Dienstpflichtverletzungen Gegenstand eines Verfahrens.

---

<sup>1</sup> Quelle: Auskunftstelle öffentlicher Dienst beim statistischen Bundesamt, Stand: 30.06.2018. Mit enthalten sind die Beamtinnen/Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen. Diese werden aufgrund der Privatisierung nicht mehr zum öffentlichen Dienst gezählt, sind jedoch Bundesbeamte gem. § 2 Abs. 2 PostPersRG und werden daher von der Statistik erfasst.



Die Zahl der mutmaßlichen Dienstpflichtverletzungen, die in den in 2018 abgeschlossenen Verfahren geprüft wurden, ist in 2018 gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen. Betrachtet man die letzten 10 Jahre zeigt sich folgendes Bild: Im Gegensatz zum Jahr 2008, in dem 1.208 Dienstpflichtverletzungen Gegenstand von Verfahren waren, hat sich die Anzahl im Jahr 2016 fast halbiert und einen Tiefpunkt erreicht. Seither ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Die Anzahl der im Jahr 2018 in Disziplinarverfahren abschließend geprüften Dienstpflichtverletzungen liegt damit immer noch unter dem 10-Jahresdurchschnittswert.



Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug **16,17** Monate. Diese Zeitangabe umfasst die Dauer eines behördlichen sowie ggf. die Dauer eines sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens.

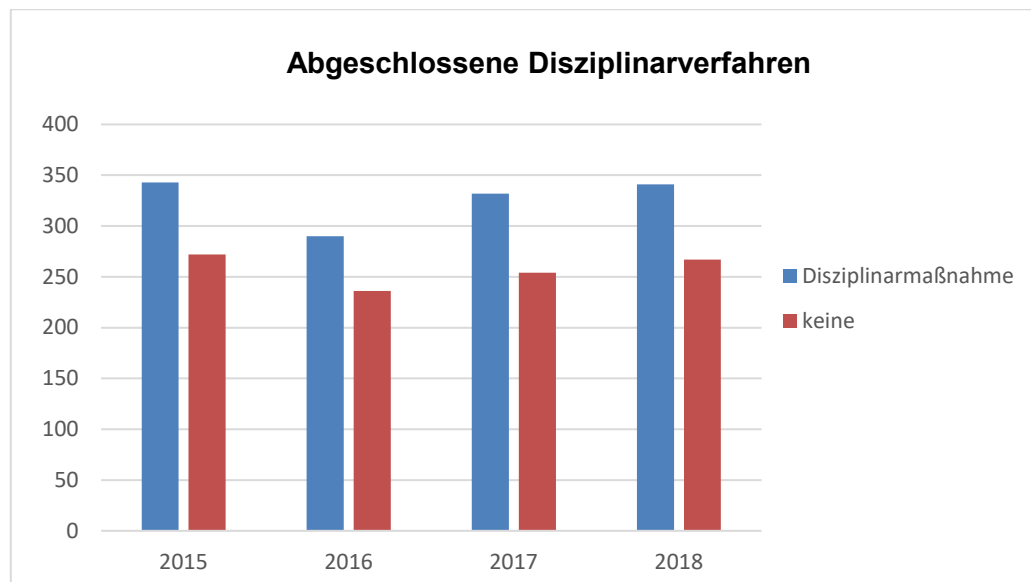
Von den in 2018 abgeschlossenen 608 Verfahren wurden

- **341** Disziplinarmaßnahmen verfügt (56 %),
- **259** Verfahren durch die Behörde eingestellt (43 %),

- **8** Disziplinarmaßnahmen durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben (1 %).<sup>2</sup>

Zu den eingestellten Verfahren wird im Einzelnen auf die Darstellung zu den Einstellungsgründen unter Punkt 4 verwiesen. Die Gesamtzahl umfasst u.a. auch Einstellungen, in denen eine Disziplinarmaßnahme deshalb nicht verhängt wurde, weil gegen die Beamtin bzw. den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde (Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG).

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der abgeschlossenen Disziplinarverfahren gestiegen. Im Jahr 2017 wurden 586 Verfahren abgeschlossen, wobei in 2017 insgesamt 332 Disziplinarmaßnahmen verfügt und 254 Verfahren eingestellt wurden.

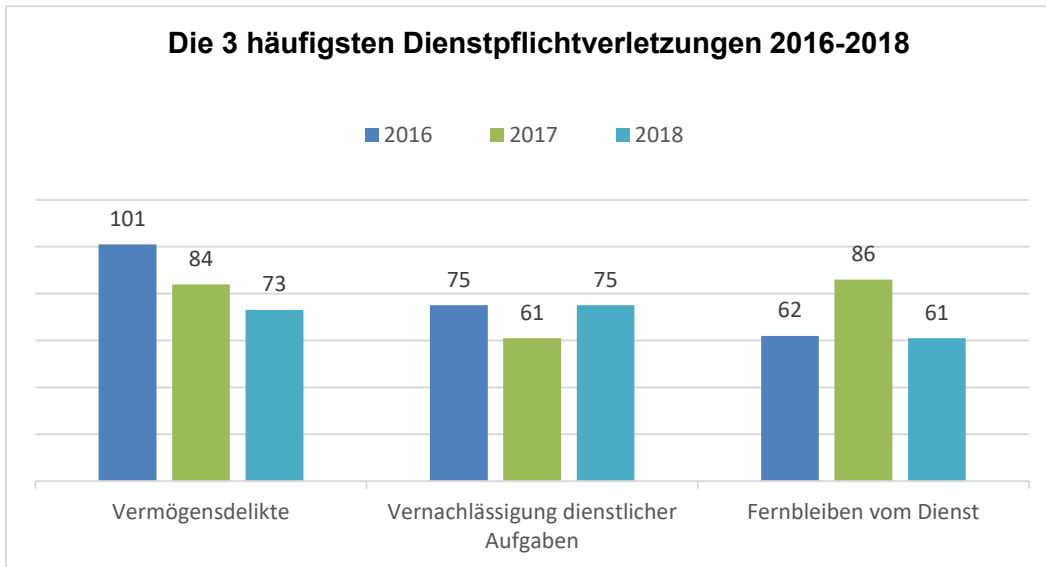


## 2. Arten von Dienstpflichtverletzungen

Die drei häufigsten Dienstpflichtverletzungen sind nach wie vor die Vermögensdelikte<sup>3</sup>, die Vernachlässigung dienstlicher Aufgaben sowie das Fernbleiben vom Dienst. Sie machen zusammen einen Anteil von ca. 26,6 % aller Dienstpflichtverletzungen aus. Auffällig ist, dass die Anzahl der Vermögensdelikte kontinuierlich absinkt. Dagegen ist ein erneuter Anstieg von Vernachlässigungen der dienstlichen Aufgaben zu verzeichnen. Das Fernbleiben vom Dienst ist im Vergleich zu 2017 deutlich zurückgegangen.

<sup>2</sup> In 2 weiteren Fällen verstarb der Betroffene während des laufenden gerichtlichen Verfahrens. Da hierbei keine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde und auch keine Einstellung nach dem BDG erfolgte, blieben diese Verfahren unberücksichtigt.

<sup>3</sup> Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurden in der Statistik zu 2017 die Vermögensdelikte nicht zu den 3 häufigsten Dienstpflichtverletzungen gezählt. Die genaue Anzahl ergibt sich in der Disziplinarstatistik 2017 aus der Anlage.



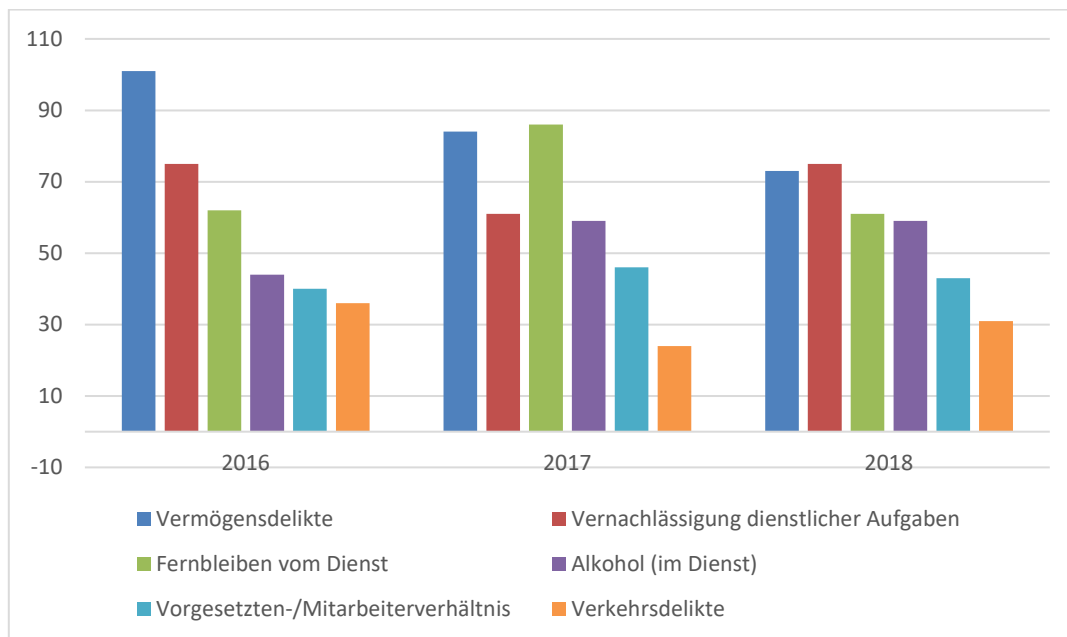
Im Gegensatz zum Vorjahr wurde kein Zugriff auf Beförderungsgut, verbotene Geschenkannahme oder wiederholte Trunkenheit am Steuer innerhalb des Dienstes gemeldet. Weitere nennenswerte Veränderung sind:

Dienstpflichtverletzung <sup>4</sup>	2017	2018
Verletzung der Wahrheitspflicht	31	21
Verstoß gegen Kassenvorschriften	15	9
Verstoß gegen BTMG	5	1
Urkundendelikte außerhalb des Dienstes	6	1
IT-Delikte	22	17
Störung des Betriebsfriedens	34	49
Verletzung der politischen Treuepflicht	3	10
Verkehrsdelikte	24	31
Zurückstellen von Postsendungen	6	15
Verletzung der Verschwiegenheitspflicht	0	6
Ungenehmigte Nebentätigkeit	19	25
Sittliche Verfehlung außerhalb des Dienstes	11	16

In 10 Fällen wurde ein Dienstvergehen aufgrund der Verletzung politischer Treuepflichten gemeldet. Davon wurde in vier Fällen eine Disziplinarmaßnahme verfügt (zwei Geldbußen, eine Kürzung des Ruhegehalts und eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis). Die sechs übrigen Fälle wurden eingestellt: In einem Fall erfolgte die Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG, da ein Strafverfahren durchgeführt wurde. In drei Fällen konnte ein Dienstvergehen nicht erwiesen werden, in einem Fall war eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt, und in einem Fall war ein Verfahren oder eine Maßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig.

<sup>4</sup> Die Rückgänge sind grün, die Zunahmen rot hinterlegt.

### Darstellung einzelner Dienstpflichtverletzungen der Jahre 2016 bis 2018



### 3. Disziplinarmaßnahmen

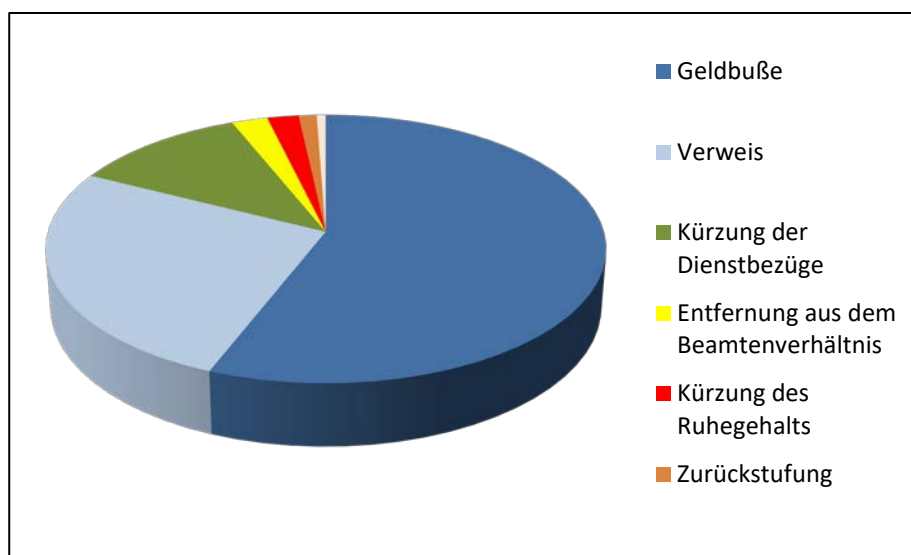
Im Jahr 2018 wurden **341** Disziplinarmaßnahmen erteilt. Hiervon wurden **300** Disziplinarmaßnahmen an männliche und **41** an weibliche Beamte verfügt. Die möglichen Disziplinarmaßnahmen sind abschließend in § 5 BDG geregelt. Disziplinarmaßnahmen sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1-5 BDG:

- Ein ausdrücklich als Verweis bezeichneter schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens (Verweis, § 6 BDG).
- Eine Geldbuße bis zur Höhe der einmonatlichen Bezüge des Beamten (Geldbuße, § 7 BDG). Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig (§ 5 Abs. 3 BDG).
- Eine Gehaltskürzung verbunden mit einer Beförderungssperre für längstens 5 Jahre (Kürzung der Dienstbezüge, § 8 BDG).
- Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt unter Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der bisherigen Amtsbezeichnung (Zurückstufung, § 9 BDG).
- Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 10 BDG).
- Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind gem. § 5 Abs. 2 BDG Kürzungen (§ 11 BDG) oder Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG). Diese Disziplinarmaßnahme bewirkt auch den Verlust der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel.

Disziplinarmaßnahmen 2018		gesamt	davon	
			m	w
Beamtinnen/ Beamte	Verweis	90	77	13
	Geldbuße	191	169	22
	Kürzung der Dienstbezüge	39	35	4
	Zurückstufung	4	4	0
	Entfernung aus dem Beamten- verhältnis	8	6	2
Ruhestandsbeamtin- nen und -beamte	Kürzung des Ruhegehalts	7	7	0
	Aberkennung des Ruhegehalts	2	2	0

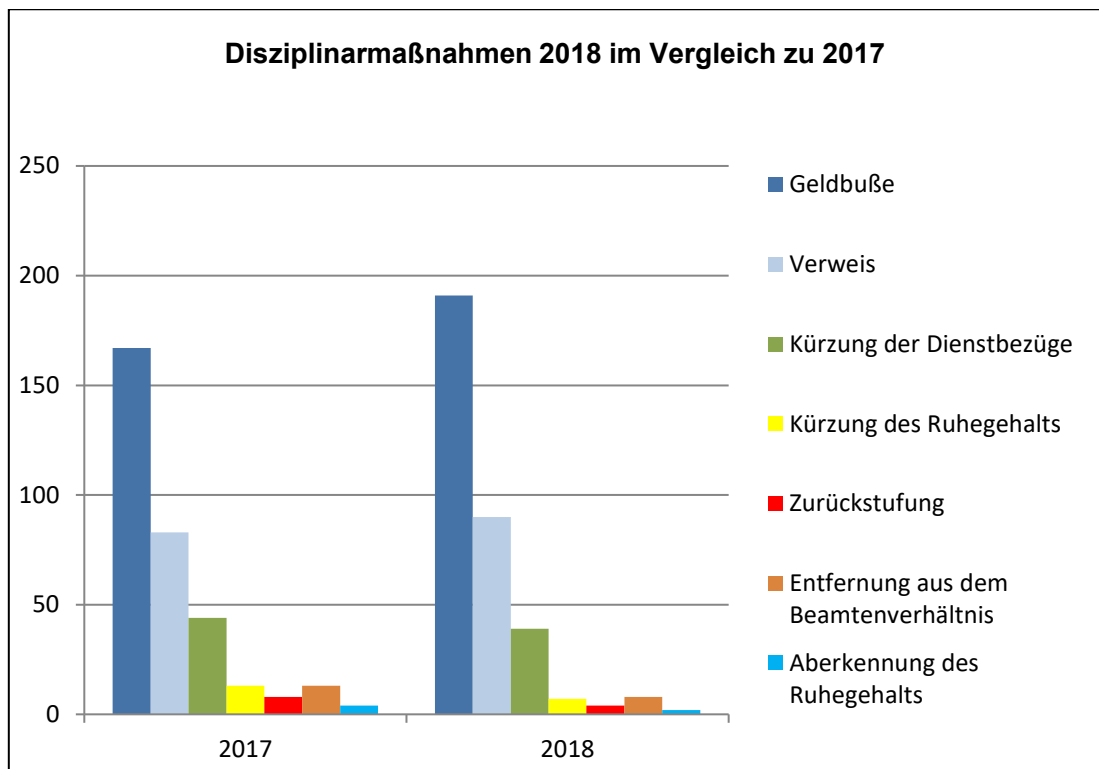
Die Wahl der Disziplinarmaßnahme hängt im Einzelfall von der Art und Schwere des Dienstvergehens ab. Der Verweis ist die mildeste und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. im Falle einer Beamtin oder eines Beamten im Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts die schwerste Maßnahme.

Wie in den Jahren zuvor war die häufigste Maßnahme die Geldbuße als die zweit-schwerste Maßnahme. 2018 wurden 191 Geldbußen verfügt. Dies entspricht 56 % der insgesamt verhängten Disziplinarmaßnahmen. Ein Verweis erging in 26,4 %, die Kürzung der Dienstbezüge in 11,4 % und die Zurückstufung in 1,2 % der Fälle. Es erfolgten 8 Entfernungen aus dem Dienstverhältnis und 2 Aberkennungen des Ruhegehalts. Diese schwersten Maßnahmen machen damit zusammen 2,9 % aus.



Im Vergleich zu den erteilten Disziplinarmaßnahmen im Jahr 2017 ergibt sich folgendes Bild:

Disziplinarmaßnahmen 2018		2017	2018
Beamtinnen/Beamte	Verweis	83	90
	Geldbuße	167	191
	Kürzung der Dienstbezüge	44	39
	Zurückstufung	8	4
	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	13	8
Ruhestandsbeamtinnen und -beamte	Kürzung des Ruhegehalts	10	7
	Aberkennung des Ruhegehalts	4	2





#### 4. Einstellungen

Von den insgesamt 608 abgeschlossenen Verfahren wurden 259 durch die Behörde eingestellt:

Der überwiegende Grund für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens ist, dass die Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen wurde (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG). Dies entspricht 37,8 % der Einstellungen. Gemessen an der Gesamtzahl der durchgeführten Verfahren (608) konnte in 16,1 % der Fälle ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden. Ein Dienstvergehen ist dann nicht festgestellt, wenn der ermittelte Sachverhalt die Unschuld der Beamtin oder des Beamten ergibt.

- In 20,5 % der Einstellungen durfte eine Maßnahme nicht ausgesprochen werden (§ 32 Abs.1 Nr. 3 BDG). Ein solches Maßnahmenverbot ergibt sich aus den §§ 13, 14 BDG und betrifft unter anderem den Fall, dass gegen die Beamtin oder den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, oder dass eine Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden darf.
- Bei weiteren 17,4 % hat die Behörde das Verfahren eingestellt, obwohl ein Dienstvergehen nachgewiesen war, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erschien (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG). Der Dienstherr kann aus Opportunitätsgründen von einer Maßnahme absehen. Dabei kann eine Vielzahl von Gründen von Bedeutung sein, so kann etwa die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zu einer anderen Dienststelle, an einen anderen Dienstort, auch eine Änderung der Familienverhältnisse bzw. der soziale Hintergrund für die Entscheidung prägend sein. Dies ermöglicht eine Abwägung im Einzelfall zwischen einer geringfügigen Verfehlung und einem sonst einwandfreien Verhalten des Beamten.

Einstellungsgründe von Disziplinarverfahren	2017	2018
§ 32 Absatz 1 Nr. 1 BDG (Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen)	98	98
§ 32 Absatz 1 Nr. 2 BDG (Maßnahme ist nicht angezeigt)	45	45
§ 32 Absatz 1 Nr. 3 BDG (Maßnahmeverbot)	51	55
§ 32 Absatz 1 Nr. 4 BDG (Disziplinarverfahren/Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig)	19	30
§ 32 Absatz 2 Nr. 1 BDG (der Beamte verstirbt)	10	7

§ 32 Absatz 1 Nr. 3 BDG i. v. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG (Disziplinarmaßnahme darf nur unter bestimmten Gründen ausgesprochen werden)	0	0
§ 32 Absatz 2 Nr. 2 BDG (Beamtenverhältnis endet durch Entlassung, Ver- lust der Beamtenrechte oder Entfernung)	1	25
§ 32 Absatz 2 Nr. 3 BDG (Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG treten ein)	17	1

## 5. Beamtenrechtliche Maßnahmen

Neben dem Disziplinarrecht kann der Dienstherr rein beamtenrechtliche Maßnahmen treffen. Diese können zusätzlich zur Verhängung der Disziplinarmaßnahme oder nach Feststellung des Dienstvergehens ergehen. Es wurden **87<sup>5</sup>** Dienstpflichtverletzungen gemeldet, in denen kein Disziplinarverfahren durchgeführt wurde, sondern lediglich beamtenrechtliche Maßnahmen ergingen. Ansonsten ergingen beamtenrechtliche Maßnahmen neben der Durchführung eines Disziplinarverfahrens. In 94 % dieser 87 Fälle wurde eine Missbilligung ausgesprochen. Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen, vgl. § 6 Satz 2 BDG. Die Missbilligung erfolgt im Gegensatz zum Verweis nicht durch eine schriftliche Disziplinarverfügung, ist dem Verweis charakterlich jedoch sehr ähnlich.

Beamtenrechtliche Maßnahmen	2017	2018
Missbilligung	85	82
§ 34 Absatz 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) (Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe)	4	0
§ 37 Absatz 1 BBG (Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf)	6	3
§ 41 Absatz 1 BBG. (Verlust der Beamtenrechte)	4	2

<sup>5</sup> Diese 87 sind nicht in der Gesamtzahl von 786 Dienstpflichtverletzung enthalten.

Art der Verfehlung 2018			Gesamtzahl	davon		
				m	w	n
Vermögensdelikte	Im Dienst	Unterschlagung, Untreue	13	13	0	0
		Reisekostenbetrug u. a.	13	12	1	0
		Diebstahl	5	5	0	0
		sonstige	17	12	5	0
	außerhalb des Dienstes	Diebstahl	3	3	0	0
		Kaufhausdiebstahl	4	3	1	0
		Betrug	13	10	3	0
		Schwarzfahrten	1	1	0	0
sonstige	4	2	2	0		
Urkundendelikte	im Dienst		9	7	2	0
	außerhalb des Dienstes		1	0	1	0
<b>Bestechung und Vorteilmahme</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Verkehrsdelikte	Trunkenheit a. St. außerhalb des Dienstes	erstmalig	11	10	1	0
		Wiederholung (vorbelastet)	2	2	0	0
	Trunkenheit a. St. innerhalb des Dienstes	erstmalig	7	7	0	0
		Wiederholung (vorbelastet)	0	0	0	0
	Verkehrsunfallflucht		7	6	1	0
	Kumulierungsfälle		1	1	0	0
	Gefährdung des Straßenverkehrs		2	2	0	0
	sonstige		1	1	0	0
Sittliche Verfehlungen	im Dienst		17	17	0	0
	außerhalb des Dienstes		16	16	0	0
<b>Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
sonstige Straftaten	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses		1	1	0	0
	Briefunterdrückung		1	1	0	0
	Verletzung des Amtsgeheimnisses		7	6	1	0
	Verstoß gegen BTMG		1	1	0	0
	sonstige		74	68	6	0
Alkoholverfahren im Zusammenhang mit dem Dienst	Alkohol im Dienst		28	26	2	0
	Alkohol im Dienst mehrfach		2	2	0	0
	Alkohol im Dienst, Wiederholung (vorbelastet)		6	6	0	0
	Schuldhafter Rückfall in die Alkoholabhängigkeit		9	9	0	0
	Verstoß gegen Pflicht zur Wiederherstellung der Gesundheit		14	12	2	0
Fernbleiben vom Dienst	Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst		37	33	4	0
	Nichtvorlage von Attesten u. ä.		21	17	4	0
	Falschangaben zum Fernbleiben		3	2	1	0
	sonstige Dienstversäumnisse		26	21	5	0
<b>Verstoß gegen Kassenvorschriften</b>			<b>9</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Vernachlässigung dienstlicher Aufgaben</b>			<b>75</b>	<b>67</b>	<b>8</b>	<b>0</b>
<b>Zurückstellen von Postsendungen</b>			<b>15</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Signal und Schrankenverfehlungen</b>			<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Verletzung der Wahrheitspflicht</b>			<b>21</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>0</b>
<b>Verletzung der Verschwiegenheitspflicht</b>			<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>ungenehmigte Nebentätigkeit</b>			<b>24</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Pflichtverletzung im Vorgesetzten-/Untergebenen-Verhältnis</b>			<b>43</b>	<b>34</b>	<b>9</b>	<b>0</b>
<b>Störung des Betriebsfriedens</b>			<b>49</b>	<b>46</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>Schuldenmachen</b>			<b>5</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Verletzung der politischen Treupflicht</b>			<b>10</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>IT-Delikte</b>			<b>17</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>sonstige</b>			<b>126</b>	<b>109</b>	<b>17</b>	<b>0</b>